

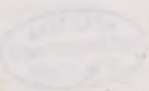
„Volksversicherung.“

Ein Beitrag zur Versicherungspolitik.

Von

H. 208

Prof. Dr. Heinrich Bleicher.



BERLIN.

Verlag von Leonhard Simion Nf.

1904.

„Volksversicherung“

Ein Beitrag zur Versicherungssozialistik

Von

Prof. Dr. Heinrich Schölerer



Verlag von Leopold Schöner

Vorwort.

Die vorliegende kleine Abhandlung ist die Niederschrift eines Vortrages, den ich im Februar d. J. im Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe (Institut der Polytechnischen Gesellschaft) zu Frankfurt a. M. gehalten habe.

Von „Volksversicherung“ im Allgemeinen soll die Rede sein, nicht nur von der Volksversicherung im speziellen Sinne, unter welcher neuerdings die sogenannte „kleine Lebensversicherung“ verstanden wird. Es lag mir vielmehr daran, die Bedeutung der letzteren innerhalb des Gesamtkreises der Bestrebungen, welche auf die Ausbreitung der Lebens- und Rentenversicherung zum Zwecke der wirtschaftlichen Sicherstellung der breitesten Massen des Volkes gerichtet sind, klarzulegen und die Zuhörer mit den Fragen bekannt zu machen, welche mit dem Probleme der Volksversicherung im weiteren Sinne zusammenhängen.

Ich habe darauf verzichtet, die einzelnen Teile des Vortrages für die Drucklegung eingehender auszuarbeiten, da anzunehmen ist, daß dem Leserkreis, für welchen die in dieser Sammlung veröffentlichten Arbeiten bestimmt sind — ähnlich wie dem seinerzeitigen Zuhörerkreis — weniger die Besprechung einzelner Detailfragen als vielmehr die allgemeine Orientierung über wichtige Zeitfragen erwünscht erscheint.

Das am Schlusse beigegebene Litteraturverzeichnis gibt in einer ungefähr dem Gange des Vortrages entsprechenden Reihenfolge — ohne übrigens auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben — diejenigen Schriften an, welche für die in dem Vortrage berührten Fragen unmittelbar in Betracht kommen, und dürfte solchen Lesern willkommen sein, welche sich eingehender mit der Materie beschäftigen wollen.

Dafs die Ausbreitung der Versicherungsidee immer gröfsere Fortschritte macht und auch die Frage der allgemeinen Existenzversicherung immer weitere Kreise beschäftigt, wird Niemand leugnen. Wie bei fortschreitender Entwicklung auf diesem Gebiete die Selbsthilfe und der Staatssozialismus sich auseinanderzusetzen haben werden, dürfte noch näher zu untersuchen sein; nach meiner Überzeugung, die wohl auch in dem Tenor des Vertrages durchklingt, wird weder das Versicherungswesen ganz verstaatlicht werden können, noch auf der anderen Seite die Initiative des Staates entbehrlich sein. Die letztere wird sich aber nicht auf die Fürsorge für die Arbeiter im engeren Sinne beschränken dürfen, wenn auch materielle Opfer der Allgemeinheit nur da berechtigt erscheinen, wo die wirtschaftliche Lage der betreffenden Bevölkerungskreise dies unbedingt erfordert.

Frankfurt a. M., Juni 1904.

Der Verfasser.

Den Begriff „Volksversicherung“ kann man verschieden weit fassen. Neuerdings ist dieser Ausdruck speziell gebräuchlich geworden für die sogenannte „kleine“ Lebensversicherung, die bestimmt ist, die verschiedenen Arten der letzteren den unteren Bevölkerungsschichten zugänglicher zu machen; d. h. unter dem Namen Volksversicherung, Arbeiterversicherung, Markversicherung, Sterbekassenversicherung usw. versteht man im privaten Lebensversicherungsgeschäfte die Lebensversicherung des kleinen Mannes, für welche besondere, von den für das reguläre Lebensversicherungsgeschäft abweichende Versicherungsbedingungen gelten. Es ist meine Absicht, die Bedeutung dieser sogenannten kleinen Lebensversicherung kurz zu skizzieren, um dann einiges über Volksversicherung im weiteren Sinne zu sagen. Auch soweit es sich um Besprechung der sog. „kleinen Lebensversicherung“ handelt, möchte ich mehr von allgemeineren Gesichtspunkten ausgehen und ihren Wert vom Standpunkt der allgemeinen Versicherungspolitik aus prüfen, während ich auf die technischen Einzelheiten dieser Versicherungsmodalität schon aus dem Grund nicht näher eingehen will, als die Diskussion hierüber sich zu sehr mit den Einrichtungen und der Kritik einzelner Gesellschaften befassen müßte und sich ins Kleinliche verlieren würde. Zudem beschäftigt sich die Litteratur, welche sich mit der Volksversicherung in dem angedeuteten Sinne befaßt, vorwiegend mit den geschäftstechnischen Eigentümlichkeiten, welche die Volksversicherung gegenüber der regulären Lebensversicherung aufweist. Ich kann mich also in dieser Beziehung tunlichst kurz fassen, bezw. auf die vorhandene Literatur verweisen, da mir nur daran liegt, ein Gesamturteil über das vorliegende Problem zu geben.

Die bei der Volksversicherung i. e. S. zu erwähnenden Eigentümlichkeiten, um diese kurz zu benennen, sind der ganze oder teilweise Wegfall der ärztlichen Untersuchung, die Beschrän-

kung der Versicherung auf eine niedrige Maximalsumme (etwa 1000 oder 1500 Mk., also ein Betrag der bei der gewöhnlichen Lebensversicherung als Minimalsumme festgesetzt zu werden pflegt), ferner die Einführung kurzfristiger (wöchentlicher) Zahlungstermine und die besondere Art der Prämienzahlung, welche vielfach durch Einkleben von Marken ähnlich den Sparmarken in eine besondere Quittungskarte geschieht und dadurch erleichtert wird, daß die Beauftragten der Gesellschaften die Prämien bei den Versicherten abholen lassen. Außerdem ist bei der kleinen Lebensversicherung die Gewinnbeteiligung vielfach anders geregelt, wie bei der gewöhnlichen Lebensversicherung, und es existieren unterschiedliche Bestimmungen, wonach die Versicherungssumme vor Ablauf einer bestimmten Karenzzeit nur in Teilquoten fällig wird.

Es ist allgemein anerkannt, daß dieser kleinen Lebensversicherung in ihrer jetzigen Gestalt noch erhebliche Mängel anhaften, als deren wichtigste einerseits der verhältnismäßig große Prozentsatz von sogenannten Stornis, d. h. verfallenen Versicherungen infolge unterlassener Prämienzahlung und andererseits die überaus hohen Verwaltungskosten des Volksversicherungsgeschäftes zu betrachten sind. Viele der älteren Gesellschaften lehnen es mit einer gewissen Vornehmheit auch zur Zeit noch ab, sich mit dieser Sparte der Lebensversicherung zu beschäftigen; indes läßt sich doch wohl voraussagen, daß die Volksversicherung in der beschränkten Bedeutung, welche ihr, wie wir sehen werden, zukommt, sich noch weiter ausbauen wird, wenn die zu Tage getretenen Mängel beseitigt sein werden, — was möglich ist, weil dieselben vorwiegend geschäftstechnischer, nicht versicherungstechnischer Natur sind.

Über den Umfang, in welchem die kleine Lebensversicherung in Deutschland, namentlich auch im Vergleiche zu England, wo einige Riesengesellschaften die Volksversicherung betreiben, verbreitet ist, orientieren die unter „Literatur“ verzeichneten Werke. Neben den vielen größeren deutschen Gesellschaften, welche die Volksversicherung als Nebensparte betreiben, beschäftigen sich nur einige kleinere Gesellschaften ausschließlichs mit dieser (z. B. Rothenburger Verein in Görlitz und „Schutz und Trutz“ in Dresden). Das Hauptgeschäft haben bisher „Viktoria“ (1902 bei einem Versicherungsbestande von 995 Millionen 391 Millionen Volksversicherung) und „Friedrich Wilhelm“ (1902 bei einem Versicherungsbestande von

310 Millionen 202 Millionen Volksversicherung). Der Gesamtbestand an Volksversicherung wird bei den deutschen Gesellschaften auf rund 700 Millionen bei 8500 Millionen Bestand an Lebensversicherungen überhaupt angegeben; die englischen Arbeiterversicherungsgesellschaften weisen 4 Milliarden auf.

Bei der Volksversicherung müssen in Folge des Wegfalls der ärztlichen Untersuchung selbstverständlich die Prämien wesentlich höher sein, wie bei der gewöhnlichen Lebensversicherung. Der Unterschied ist aber vielfach zu groß, wenn auch die Frage noch nicht genügend geklärt ist, ob tatsächlich — wie von einzelnen Seiten behauptet — die Gefahr der nicht ärztlichen Untersuchung für die Gesellschaften um deswillen nicht sehr groß ist, weil nicht vollständig gesunde Personen eher darnach streben, noch eine Lebensversicherung strengen Stiles, wenn auch unter erschwerenden Bedingungen, zu erhalten. Als Übelstand wird bei der in der Volksversicherungsbranche geübten Praxis besonders lebhaft empfunden — und dieser Umstand bildet den Hauptangriffspunkt gegen die Gesellschaften — das, wie schon erwähnt, eine sehr große Zahl von Stornis zu verzeichnen ist, weil die Versicherten, welche sich von den Agenten zum Abschluss einer Versicherung haben verleiten lassen, alsbald die Versicherung wieder verfallen lassen und ihrer eingezahlten Prämien verlustig gehen. Man macht den Gesellschaften zum Vorwurf, das sie auf diese Weise ihren Hauptgewinn aus der Tasche des kleinen Mannes ziehen und in gewissem Sinne ein unreelles Geschäft betreiben. Zwar ist nachgewiesen, das der Hauptteil dieser sog. Storni von Versicherten herrührt, die nur ganz kurzfristig, etwa durch Bezahlung einer einmaligen Jahresprämie an der Versicherung beteiligt waren, aber auch dieser Vorwurf wirkt schwer genug. Zur Sache sei hier auf den Beleidigungsprozess der „Viktoria“ verwiesen, der sich eben vor den Wiener Gerichten abspielte.

Wer sich mit der Materie näher befasst, kommt deshalb von selbst darauf, das in erster Linie Mittel und Wege gesucht werden müssen, den Verfall der Versicherung infolge unterlassener Prämienzahlungen zu verhüten.

Das einfachste Mittel hierzu findet sich, versicherungstechnisch betrachtet, darin, das jede Zahlung nicht als Jahresprämie für eine bestimmte Versicherungssumme betrachtet wird, sondern jede Einlage aufgefasst wird als eine einmalige Prämie, durch

welche je nach dem Lebensalter des Versicherten auf den Todesfall (oder für den Fall der Erreichung eines bestimmten Lebensalters) ein bestimmtes — natürlich kleines — Kapital versichert wird. Der Gesamtanspruch des Versicherten setzt sich dabei aus einer großen Zahl kleiner Versicherungskapitalien zusammen.

U. A. hat der bekannte Reichstagsabgeordnete Hitze dieses System den katholischen Arbeitervereinen empfohlen und auf Grund seiner Propaganda (auch Pieper hat in diesem Sinne literarisch gewirkt) hat der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart dieses System zur Grundlage seiner Einrichtungen für die Volksversicherung gewählt.¹⁾

Was dieses System anbelangt, so ist also der wesentlichste Vorzug desselben der, daß, weil jede Einlage als einmalige Prämie behandelt wird, ein Zwang zur fortgesetzten Prämienzahlung nicht besteht. Die Prämienzahlung kann in beliebiger Höhe erfolgen, der Versicherte wird in schlechten Zeiten die Prämienzahlung ohne Nachteil ganz einstellen und bei hohem Verdienste einen beliebigen Teil desselben in Form einer einmaligen Versicherungsprämie einzahlen. Die große Zahl der Abgänge (Storni) ist bei diesem System jedenfalls vermieden. Auf der anderen Seite aber wird unter Umständen, wie von verschiedenen Seiten, z. B. Peters nicht unzutreffend bemerkt wird, die Versicherungsgesellschaft mit einer sehr großen Zahl von minimalen Versicherungen belastet, wenn der Versicherte nämlich nach einem kurze Zeit hindurch genommenen Anlauf zum Sparen auf weitere Einzahlungen verzichtet. Und dieser Wegfall des Sparzwangs, d. h. der bei der Lebensversicherung im allgemeinen so erzieherisch wirkenden Notwendigkeit, zur Aufrechterhaltung der Versicherung regelmäßig Prämienzahlungen zu leisten, wird als ein bedenklicher Fehler der Hitze'schen Idee bezeichnet. Mit dem Wegfall des Zwangs zur Prämienzahlung gilt der Ansporn beseitigt, der durch die mit der Abholung der Prämien beauftragten Versicherungsanstalten in segensreicher Weise ausgeübt ist. Nicht mit Unrecht wird auf den geringen Erfolg der im Jahre 1879 gegründeten Kaiser-Wilhelm-Spende in Berlin hingewiesen, welche mit einem Grundkapital von $1\frac{3}{4}$ Millionen Mark speziell in der Absicht

¹⁾ Nach einer privaten Mitteilung hat man sich auch in den Kreisen badischer Arbeiterbildungsvereine mit ähnlichen Projekten beschäftigt.

unter dem Protektorate des Kaisers Wilhelm I. gegründet worden ist, eine solche geeignete Versicherungsgelegenheit — es handelt sich dabei um die Versicherung kleiner Renten durch einmalige Einlagen von je fünf Mark — den Arbeiterkreisen zu bieten.

Peters meint diesen Mangel der Arbeiter-Spar- und Lebens-Versicherung nach Hitze'schem System dadurch zu vermeiden, daß er eine Kombination vorschlägt, welcher auch die Vorzüge der Volksversicherung gewöhnlichen Stiles eigen sein sollen. Der Versicherte nimmt eine Volksversicherung gegen die Verpflichtung einer festen wöchentlichen Beitragszahlung, die an die Agenten in Form von Beitragsmarken zu entrichten sind. Daneben aber soll der Versicherte gegen sogenannte Sparmarken, die als einmalige Prämien angesehen werden, Mehrzahlungen leisten können. Wenn die Bestimmung getroffen wird, daß die durch Sparmarken angesammelten Beträge in Fällen, wo der Versicherte vorübergehend außer Stande ist, seine Beitragsmarken zu entrichten, auf die fälligen Prämienzahlungen zur Anrechnung kommen, so wird dadurch, meint Peters, dem übermäßigen Verfall der Versicherungen vorgebeugt. Andererseits geben die Sparmarken Gelegenheit, in Zeiten höheren Verdienstes das Versicherungskapital beliebig zu erhöhen, was namentlich für die Saisonarbeiter von Wichtigkeit ist. Die Verwaltungskosten müßten sich hierbei prozentual um deswillen vermindern, weil für die Werbung der durch die Sparmarken anzusammelnden Kapitalien keine besonderen Kosten entstehen. Durch das regelmäßige Erscheinen des Agenten oder seines Beauftragten zur Abholung der fälligen Beitragsmarken ist sicher eine gute Gelegenheit zur Anlegung der übrigen Sparpfennige für den Versicherten gegeben, die ohne diese Gelegenheit vielleicht nicht zurückgelegt werden. Die jährlichen Gesamteinzahlungen auf Grund von Sparmarken müßten bei diesem System, welches Peters „Volks-Spar-Versicherung“ nennt, natürlich auf eine Höchstsumme beschränkt sein, um eine Benachteiligung der Versicherungsgesellschaften infolge größerer Einzahlungen bereits erkrankter Personen zu vermeiden. Durch dieses System werden meines Erachtens die hohen Verwaltungskosten, welche bei der Volksversicherung nun einmal durch die Anwerbung der einzelnen kleinen Versicherungen entstehen, nicht beseitigt, umsomehr, als bei diesem gemischten System der Versicherte die Einzahlung in Form der Beitragsmarken möglichst niedrig, in Form der Spar-

marken möglichst hoch gestalten wird. Zudem ist ja doch der Hauptnachteil der gewöhnlichen Volksversicherung, der darin besteht, daß viele Arbeiter in gewissen Zeiten auch noch so kleine Prämien nicht erübrigen können, nicht aus der Welt geschafft. Die Einführung der Peters'schen Kombination bietet, so zweckmäßig sie als besondere Versicherungsmodalität sein mag, deshalb auch kein Allheilmittel.

Wenn behauptet wird, und vielleicht mit Recht behauptet wird, daß bei der Hitze'schen Sparversicherung der Wegfall des Zwanges ein gewisser Mangel ist, so kann von einem solchen doch nur insofern die Rede sein, als diese Form der Versicherung nicht gleich die gewünschte Entwicklung nimmt, sondern sich erst einbürgern muß, so gut wie eine Gewöhnung des Publikums an die Benutzung der gewöhnlichen Sparkassen auch erst im Laufe der Zeit erfolgt ist. Ein Unterschied gegenüber der Benutzung der Sparkassen liegt aber nicht vor. Das Wesentlichste bei der Beurteilung des Problems der Volksversicherung liegt m. E. eben darin, eine solche Form der Versicherung zu finden, welche dem, der ernstlich sparen will, die Möglichkeit gibt, in kleinen Raten eine Versicherung sich zu gewinnen, so daß ihm aus dem Abschlusse derselben ein späterer Verlust seiner Sparpfennige nicht mehr erwachsen kann. Es ist Sache der Propaganda, der Aufklärung des Publikums in der Presse usw., die weitesten Kreise darauf aufmerksam zu machen, daß eine Anlegung von Sparpfennigen auch in der Weise erfolgen kann, daß die Einlagen als Lebensversicherungsprämien zu betrachten sind und dabei die Vorteile auseinanderzusetzen, welche es unter Umständen für den Familienvater haben kann, an Stelle einer jederzeit wieder abhebaren Sparanlage eine kleine Summe für seine Hinterbliebenen festgelegt zu haben. Die Frage des Rückkaufes oder der Beleihung der auf solche Weise genommenen kleinen Lebensversicherung bietet, nebenbei bemerkt, auch keinerlei prinzipielle Schwierigkeiten, muß allerdings in der Praxis speziell mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten der kleinen Lebensversicherung geregelt werden. Im übrigen läßt sich nur sagen, daß das sparende Publikum sich wird daran gewöhnen müssen, selbst zu entscheiden, in welchem Falle das reine Sparen und in welchem Falle die kleine Lebensversicherung am besten dem jeweiligen Zwecke dient. Zur allgemeinen Orientierung sei dabei erwähnt, daß die

kleinen Versicherungskapitalien, welche durch die nach dem System Hitze gemachten einmaligen Einlagen versichert werden, ungefähr den Beträgen entsprechen, welche durch verzinsliche Anlage der gleichen Einzahlungen bei einer Sparkasse nach Ablauf von so viel Jahren erzielt werden, als der ferneren mittleren Lebensdauer des Sparenden — je nach dem Alter zur Zeit der betreffenden Einlage berechnet — entspricht.¹⁾ Der Spareffekt der Lebensversicherung mittelst einmaliger Prämien wird besonders groß, wenn die Rücklagen in sehr jungem Alter begonnen werden. Nach den Stuttgarter Tarifen ist es sehr wohl möglich, daß ein junger Mann von 15 Jahren sich bis zum Zeitpunkte seiner Verheiratung im 30. Jahre bereits eine — von da ab prämienfreie — Todesfallversicherung von 2000 Mk. bei einer wöchentlichen Rücklage von 1 Mk. „erspart“ hat, während im Sparkassenbuche bei landesüblicher Verzinsung ihm zu diesem Zeitpunkt eine — allerdings sofort abhebbare — Summe von etwa 1000 Mk. zur Verfügung stehen würde. Zahlt er bis zum 60. Lebensjahre regelmäßig seine Einlagen, so wird er im Falle des Todes eine Erbschaft von etwa 4800 Mk. hinterlassen, oder wenn er die Bedingung gestellt hat, daß ihm das Kapital spätestens im 65. Lebensjahre ausbezahlt wird, 3600 Mk. beanspruchen können.

Bezüglich der Entwicklung der Volksversicherung in den letzten Jahren sagt die Redaktion von Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrbuch im 25. Jahrgang (1904, III, Seite 154) folgendes: „Die Anschauungen der Fachleute in Bezug auf den Wert der Volksversicherung haben im Lauf der Jahre eine vollständige Wandlung erfahren und auch die Behörden beginnen sie mit einem erhöhten Wohlwollen zu betrachten. Sie verdient dieses reichlich

¹⁾ Die Tarifierung der Lebensversicherungsprämien ist (bei Anwendung abgerundeter Zahlen) etwa durch folgende Skalen gekennzeichnet:

	Alter 25	40	50	60
Jährliche Prämie für 100 Mk. Versicherungssumme	2 %	3 %	5 %	7 %
Einmalige Prämie für 100 Mk. Versicherungssumme	40 %	50 %	60 %	75 %
Versicherungssumme für je				
100 Mk. Einlage	250	200	166	133
Mittlere Lebensdauer . . . $\lambda =$	35	25	18	12
Wert einer Sparkasseneinlage von				
100 Mk. nach λ Jahren, 3 % .	280	210	170	140

und wäre es nur aus dem Grunde, weil sie nach und nach an die Stelle der vielen Sterbe-, Alters- und Invaliditätskassen tritt, welche aller Orten bestehen, oft in ganz ungenügender Weise fundiert sind und sich als Wohlfahrtseinrichtungen geberden, aber meist nur Jahre lang den minder begüterten Volksklassen das Geld aus den Taschen locken, um früher oder später ihre Zahlungen einzustellen. Die Gründer solcher Sterbekassen, die Vorstände von Innungen, wirtschaftlichen Verbänden und Korporationen mögen im Allgemeinen bei ihrer Errichtung die löblichsten Absichten haben, aber sie pflegen, weil sie auf dem Gebiete des Versicherungswesens Laien sind, die Tragweite nicht zu übersehen. Die Prämien werden so niedrig als irgend denkbar normiert, um möglichst viele Mitglieder zu gewinnen. Ein paar Jahre geht dann die Sache ganz schön, die ersten wenigen Sterbefälle werden glatt ausgezahlt, bis die Anforderungen an die Kasse steigen und nun mit einem Male die angesammelten Reserven und die Beiträge nicht mehr zur vollen Zahlung ausreichen. Tausende von Fällen konnte man aus der letzten Zeit zum Beweise heranziehen und die Anzahl der Sterbekassen, die nun endlich einmal von der Regierung gezwungen werden, zu richtigen Rechnungsgrundlagen überzugehen, ist noch immer sehr bedeutend.“

Tatsächlich steht auch nach meiner Ansicht zu erwarten, daß die weitere Prüfung der finanziellen Verhältnisse der zur Zeit bestehenden Sterbekassen durch die Aufsichtsbehörden auf Grund des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 zur Folge hat, daß für eine große Anzahl von Sterbekassen, darunter wohl auch für viele der größeren, die Frage brennend wird, ob sie liquidieren wollen oder eine Sanierung der Kasse, sei es durch Erhöhung der Beiträge oder Verminderung der Leistungen, versucht werden kann. Auf keinem Gebiete zeigt sich für den Kundigen die segensreiche Wirkung des Privatversicherungsgesetzes deutlicher, als gerade in der Beaufsichtigungsmöglichkeit dieser kleineren Vereine, deren Gründer sich über die technischen Grundlagen, welche einer Kasse gegeben werden müssen, nicht klar waren. Ohne die durch die Aufsichtsbehörde anferlegten Zwangsmaßnahmen für die Sanierung der Kassen wäre es kaum möglich, auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen; denn die Erfahrung zeigt, daß die Kassenvorstände, auch wenn sie technisch gut beraten sind, stets von dem Gedanken sich leiten lassen, daß die Leistungen der Kasse

so hoch als möglich normiert werden müssen, um den Mitgliedern die Zugehörigkeit zur Kasse als eine besonders günstige erscheinen zu lassen und um für Anwerbung neuer Mitglieder ein Lockmittel zu haben. Unter der größtmöglichen Leistung einer Kasse verstehen die Kassenvorstände, welche Interesse daran haben, ihre eigene Gründung in möglichst gutem Lichte erscheinen zu lassen, aber nicht die Leistungen, welche auf Grund eines richtigen versicherungstechnischen Gutachtens als zulässig erachtet werden, sondern die Leistungen, welche nach Maßgabe der augenblicklich vorhandenen Baarmittel scheinbar an die Kassenmitglieder bezw. deren Relikten versprochen werden können. Der immer wieder gehörte Satz, daß Sterbekassen keine Versicherungsinstitute sein sollen, sondern Wohltätigkeitseinrichtungen, die nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit verwaltet werden, zeugt von einer absolut laienhaften Auffassung der Dinge. Zunächst wird hierbei das Schlagwort von dem Prinzip der Gegenseitigkeit in ganz falscher Weise zur Anwendung gebracht. Wie ich hier gelegentlich eines vor mehreren Jahren gehaltenen Vortrags eingehend auseinandergesetzt habe, handelt es sich bei der Lebensversicherung, ganz gleichgiltig, ob das Versicherungsgeschäft als solches bei einer Gegenseitigkeits- oder Aktiengesellschaft abgeschlossen wird, wirtschaftlich und versicherungstechnisch betrachtet immer um eine Form der Assoziation, welcher das Prinzip der Gegenseitigkeit zu Grunde liegt. Namentlich Adolf Wagner hat darauf aufmerksam gemacht, daß man das ökonomische Prinzip der Versicherung getrennt von der Frage der Organisation und von dem Thema des Versicherungsvertrages betrachten müsse. Die Lebensversicherungsprämien sind so berechnet, daß der eine gewinnt, der andere verliert; gewinnen muß nämlich derjenige, welcher verhältnismäßig bald stirbt, verlieren derjenige, der über das Durchschnittsalter hinaus am Leben bleibt, und ohne die Voraussetzung, daß durch eine genügend große Anzahl von Mitgliedern oder Versicherten der Ausgleich zwischen den verschiedenen Risiken sich ergibt, kann eine Aktiengesellschaft ebensowenig existieren, wie eine Gegenseitigkeitsgesellschaft. Die Berechnung der Lebensversicherungsprämie setzt die Bildung von (ideellen) Gesellschaften aus Genossen gleichen Alters voraus und die Höhe der Versicherungskosten, welche allerdings bei den Aktiengesellschaften im Allgemeinen etwas höher sein werden, ist nicht von ausschlaggebender

Bedeutung für die endgiltige Bemessung der Prämie, die an sich durch die Konkurrenzverhältnisse bei den meisten Gesellschaften auf ungefähr der gleichen Höhe gehalten wird. Gerade bei der Lebensversicherung ist die Frage, ob man einer Gegenseitigkeits- oder Aktiengesellschaft beitreten soll, von viel untergeordneterer Bedeutung, wie bei anderen Versicherungszweigen, für welche die technischen Unterlagen noch nicht so vollkommene sind, wie die der Lebensversicherung.

Jedenfalls aber ist nicht abzusehen, welcher Unterschied im Prinzip sein sollte zwischen der Versicherungsnahme einer kleinen Lebensversicherung bei einer Sterbekasse oder bei einer „Versicherungsgesellschaft“, die auf Gegenseitigkeit gegründet ist. Es könnte auch in dieser Beziehung nur in Betracht kommen, daß durch die ehrenamtliche Verwaltung der Sterbekassen die Verwaltungskosten in Wegfall kommen, ein Vorteil, der unter Umständen mehr als aufgewogen wird durch den Nachteil einer weniger fachgemäßen Verwaltung. Wenn bei den Sterbekassen außerdem vielleicht gewisse Erleichterungen geschaffen sind, die in dem Wegfall oder der Beschränkung der ärztlichen Untersuchung bestehen, so finden wir diese Einrichtung, welche mit einer Erhöhung der Prämie verbunden ist, eben jetzt auch bei der sogenannten kleinen Lebens- oder Volksversicherung. Es bliebe also nur die Frage, ob es richtig ist, daß die Sterbekassen sich als Wohltätigkeitsinstitute darstellen, bei welchen gewissermaßen das einzelne Mitglied weniger sicher auf die Erfüllung des an die Sterbekasse bestehenden Rechtsanspruches denkt, als bei Versicherungsnahme bei einem eigentlichen Versicherungsinstitut. Einzelne Sterbekassen haben zwar, um sich der Beaufsichtigung der Regierung auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1901 zu entziehen, versucht in ihre Statuten den Satz aufzunehmen, daß dem einzelnen ein Rechtsanspruch auf die statutarisch bestimmten Leistungen nicht zustehen soll. Es ist in verschiedenen Fällen jetzt entschieden, daß eine solche Bestimmung im Widerspruch mit den übrigen Bestimmungen der Statuten stehe und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu diesem Satze nicht erteilt worden. Die Regierung hat die Mittel in der Hand, solche Kassen, wenn sie nicht freiwillig sich sanieren, einfach zu schließen. Die Ausrede mit dem Wohltätigkeitsinstitut nützt also nichts. Man darf auch getrost behaupten, daß von der Betonung

des Prinzips der Wohltätigkeit höchstens insofern die Rede sein kann, als es vielleicht vorkommt, daß den kleineren Kassen von Seiten einzelner Gönner gelegentlich Geschenke zugewiesen werden oder den Kassen vielleicht gewisse Nebeneinnahmen zu gute kommen, die innerhalb des Berufskreises, für welche die Kasse errichtet ist, zufällig flüssig gemacht werden (Benefizvorstellungen bei Kassen für Theatermitglieder, Geschenke beim Abgang von Schülern für Lehrerkassen usw.). Infolge solcher besonderen Einnahmen können gelegentlich die Leistungen der Kassen erhöht werden. Diese Zuwendungen sind aber garnicht so bedeutend, sie sind meistens nur in den Statuten als besondere Einnahmequellen benannt. Davon aber, daß das einzelne Mitglied irgendwie mit dem Gedanken vertraut wäre, zu Gunsten irgend eines anderen Mitglieds oder der Hinterbliebenen eines anderen Mitglieds, welche vielleicht in besonders dürftigen Verhältnissen leben, auf seinen Rechtsanspruch oder auch nur auf einen kleinen Teil seines Rechtsanspruches zu verzichten, ist absolut keine Rede. Im Gegenteil, jedem einzelnen Mitglied ist nur daran gelegen, mindestens den gleichen Sterbegeldanspruch zu haben, wie alle andern Mitglieder und aus dieser Erwägung heraus verschließen sich die einzelnen Kassen, repräsentiert durch die Gesamtheit der stimmberechtigten, in der angedeuteten Richtung interessierten Mitglieder, in den meisten Fällen blind den durch die Versicherungstechnik aufgedeckten Tatsachen, daß die nötigen Reserven in keinem Verhältnis zu den Verpflichtungen der Gesellschaft stehen, und die Beiträge erhöht oder die Leistungen reduziert werden müssen. Die meisten der Mitglieder glauben die laufenden Einnahmen voll zur Auszahlung von Sterbegeldern verwenden zu dürfen und gehen bei ihren Abstimmungen von dem Prinzip aus: wenn nur ihre Ansprüche noch erfüllt werden können; das weitere kümmert sie nicht. Bei Gründung solcher Kassen werden ja gewöhnlich eine Reihe von verhältnismäßig alten Mitgliedern zugelassen, während die Statuten für spätere Aufnahmen ein bestimmtes Maximalalter vorsehen. Wenn die Kassen nun, wie dies eben bisher meistens der Fall war, nach dem verfehlten System der Umlage gegründet sind, erhalten die Hinterbliebenen der älteren zuerst verstorbenen Mitglieder unverhältnismäßig hohe Sterbegelder im Vergleiche zu ihren Einzahlungen; und wenn nach Umlauf einer Reihe von Jahrzehnten sich zeigt, daß die Kasse auf

andere Grundlage gestellt werden muß, entbrennt naturnotwendig der Kampf zwischen den älteren und jüngeren Mitgliedern, von welchen die letzteren gegen die ersteren stark benachteiligt erscheinen, während die älteren Mitglieder mit der Begründung, daß sie und ihre Relikten nicht schlechter behandelt sein wollen, wie die bisher verstorbenen, alle Konzessionen an den Nachwuchs ablehnen.

Der typische Verlauf bei den Versuchen zur Sanierung der Sterbekassen ist der, daß bei notwendig werdender Änderung der Grundlagen, für welche die Versicherungstechnik eine Abstufung der Beiträge nach dem Alter verlangt, schließlic die älteren Mitglieder über ihre Leistungsfähigkeit hinaus belastet werden müßten, weil für sie nicht genügend Rücklagen in den Reservefonds stattgefunden haben. Versucht man für ältere und jüngere Mitglieder einen Mittelweg zu beschreiten, der die jüngeren zu Gunsten der älteren Mitglieder belastet, so gelangt man gewöhnlich zu Resultaten, die für die jüngeren Mitglieder nichts anderes bedeuten, als daß sie gegenüber der Versicherungsnahme bei einem eigentlichen Lebensversicherungsinstitut ganz außerordentlich benachteiligt erscheinen. Ohne die durch das Privatversicherungsgesetz geschaffenen Handhaben durch welche es nunmehr ermöglicht ist, den Forderungen der Technik im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder Geltung zu verschaffen, wäre es ganz unmöglich, die verschiedenen Sterbekassen, von welchen einzelne eine sehr ansehnliche Mitgliederzahl umfassen, in geordnete Verhältnisse zu bringen. Es muß ausgesprochen werden, daß der Staat Interesse daran hat, daß Kassen, die mehrere tausend Mitglieder umfassen, vor den Nachteilen einer laienhaften Verwaltung geschützt werden.

Die Schuld an der Entwicklung der Verhältnisse liegt freilich daran, daß bisher die Staatsaufsicht gefehlt hat, ein Grund, der dafür spricht, daß die Aufsichtsbehörden nicht rigoros vorgehen und darauf Rücksicht nehmen, daß die Kassen immerhin gutes gewirkt haben. Die zahlreichen Gründer der Sterbekassen haben sicher in der ehrlichsten Überzeugung gehandelt und das Schlagwort „die Sterbekassen sind billiger als die Lebensversicherung“ im guten Glauben ausgesprochen.

Tatsächlich freilich sind die falsch organisierten Sterbekassen schließlic nicht billiger, sondern teurer wie die Lebensversicherung,

wenigstens für den größten Teil der Mitglieder, welche das ihnen in Aussicht gestellte Sterbegeld nicht erhalten können. Mit dieser scharfen Kritik der Sterbekassen soll wie schon erwähnt nicht gesagt sein, daß diese nicht auch wohlthätig gewirkt haben. Aber soviel ist sicher und sollte auch öfter öffentlich ausgesprochen werden: die meisten Mitglieder sind sich darüber im Unklaren, daß die älteren Gründungsmitglieder gewöhnlich unverhältnismäßig bevorzugt erscheinen und die jüngeren Mitglieder besser daran wären, wenn sie bei einer gut geleiteten Versicherungsanstalt eine kleine Lebensversicherung genommen hätten.

In der Tat scheint mir nun der unter dem Namen der Volksversicherung betriebenen sogenannten kleinen Lebensversicherung gerade diese und keine andere Aufgabe zuzufallen, dem veralteten Begräbniskassenwesen ein Ende zu machen.

Dazu wird gehören, daß im Lebensversicherungsgeschäfte noch eine reinlichere Scheidung zwischen der sogenannten kleinen Lebensversicherung und der Lebensversicherung im engeren Sinne, die sich nur mit der Versicherung über einer bestimmten Minimalgrenze beschäftigt, zum Durchbruch kommt, und daß vor Allem die Prämien in der kleinen Lebensversicherung verbilligt werden. Gegenwärtig sind die Verhältnisse in dieser Beziehung noch recht ungeordnet. Die einen Gesellschaften geben in ihrer Volksversicherungsabteilung ohne ärztliche Untersuchung nur Versicherungen, die sich zwischen 100 und 500 Mk. bewegen, andere gehen bis zu 5000 Mk. oder setzen gar keine obere Grenze fest, so daß nicht recht einzusehen ist, wo hier eigentlich der Grund zur besonderen Klassifizierung liegt. Die eine Gesellschaft geht beim regulären Lebensversicherungsgeschäfte bis zu 1000 Mk. herab, andere Gesellschaften nehmen keine Versicherung unter 2000 Mk. an.

Hier müßte eine Verständigung der Gesellschaften erfolgen; denn die Unterschiedlichkeit der Geschäftsgebarung der einzelnen Versicherungsinstitute ist der Popularisierung der Versicherungs-idee nicht förderlich, sondern eher hinderlich. Es muß dem Publikum gegenüber auch klar ausgesprochen werden, daß die kleine Lebensversicherung nur den Zweck hat, kleine Kapitalien im Todesfalle zur Verfügung zu stellen, welche der ersten Not der Hinterbliebenen steuern sollen, daß durch dieselbe aber selbstverständlich keine Reliktenversorgung erzielt wird. Je weniger

Kombinationen dem Publikum gerade bei der sogenannten Volksversicherung angeboten werden, desto besser. Es ist kein Vorteil für das Lebensversicherungsgeschäft, daß die Vielgestaltigkeit der Tarife vielfach dem Publikum ein rasches Urteil über den eigentlichen Wert des Versicherungsangebotes unmöglich macht, so daß das Publikum mangels klarer Einsicht in vieler Beziehung noch mißtrauisch und zurückhaltend ist. Es würde entschieden zur Weiterverbreitung der Lebensversicherung beitragen, wenn die Gesellschaften endlich damit aufhören wollten, durch die fortgesetzte Erfindung neuer Kombinationen, wie es jetzt auch schon auf dem engeren Gebiete der Volksversicherung üblich wird, das Geschäft immer undurchsichtiger zu machen. Wenn ein Versicherungslustiger besondere Wünsche hat, werden ihm dieselben jederzeit erfüllt werden können.

Die Gesellschaften sollten sich auch hüten, bei Bemessung der Prämien der sog. kleinen Lebensversicherung, namentlich soweit es sich um Versicherung ohne ärztliche Untersuchung handelt, gar zu hoch zu gehen, um auch für diese Versicherungsart möglichst hohe Dividenden in Aussicht stellen zu können. Man sollte das Lockmittel der Dividenden bei der kleinen Versicherung ganz in Wegfall kommen lassen; denn wie gesagt, je einfacher die Tarife der Volksversicherung gestellt sind, desto besser wird die Idee der Versicherung Eingang in die unteren Schichten der Bevölkerung finden.

Die Einführung einer einheitlichen Auffassung von dem, was man unter „kleiner Volksversicherung“ verstehen will, empfiehlt sich schon aus dem Grunde, weil es sonst unmöglich sein würde, für die Praxis der Volksversicherung jene Ausnahmestimmungen in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetze über den Privatversicherungsvertrag zu erlangen, welche bei der jüngsten Tagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft (auf Grund eines Referates von Direktor Löbinger) gefordert worden sind und deren Berechtigung von Seiten des anwesenden Vertreters des Reichsjustizamtes nicht abgestritten worden ist. Es handelt sich namentlich um die Festlegung von Ausnahmestimmungen, welche sich als erleichterte Verkehrsbestimmungen darstellen. Diese betreffen namentlich die Ausfertigung der Policen, den Fortfall der formellen Kündigung bei unterlassener Prämienzahlung, den Rückkauf, ein abgekürztes Aufgebotsverfahren im Falle des Ver-

lustes des Versicherungsscheines, und die Stellung des Agenten gegenüber dem Versicherten und dem Versicherer.

Der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft wünscht, daß hierüber bestimmte Vorschriften in das neue Gesetz aufgenommen werden und nicht nur wie im Entwurf vorgesehen die Bestimmung, daß durch Kaiserliche Verordnung gestattet werden kann, daß für die sogenannte kleine Lebensversicherung einzelne Paragraphen des Gesetzes außer Kraft treten. Näher kann hier auf diese Fragen nicht eingegangen werden. Es sei eben nur darauf hingewiesen, daß, wenn man vermeiden will, daß die einzelnen Gesellschaften schliesslich unter verschiedenen Bedingungen arbeiten, eine Verständigung darüber herbeigeführt werden muß, was man eigentlich unter Volksversicherung verstanden wissen will, eine Forderung, die bisher nicht genügend betont ist. Sicher ist, daß der Betrieb der kleinen Lebensversicherung, welcher in vieler Beziehung ein eigenartiger ist, gewisse Sonderbestimmungen erfordert. Und wenn, wie zu wünschen ist, künftig die kleine Lebensversicherung die Sterbekassen ersetzen soll, so wird nicht ausbleiben, daß auch die Gesetzgebung sich noch näher mit der Sache befaßt und insbesondere die Frage prüft, inwiefern allenfalls der besondere gesetzliche Schutz, der gemäß § 850 Z.P.O. Ziff. 4 und § 46 der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 (Preuß. Gesetzesammlung S. 545) die Sterbegelder von der Pfändung ausnimmt, eine entsprechende Ausdehnung erfahren kann.

Was die Organisation der Volksversicherungssparte anlangt, so wird es wohl im Laufe der Zeiten dahin kommen, daß entweder die meisten Gesellschaften in einer besonderen Abteilung die kleine Lebensversicherung als Spezialzweig betreiben, oder aber, daß sich für diesen Zweck besondere Gesellschaften gründen, die sich auch die dankenswerte Aufgabe setzen könnten, bei der nun in Angriff genommenen Sanierung der Sterbekassen mitzuwirken und diese einer größeren Zentralbank anzugliedern.

Wenn sich einzelne Gesellschaften, wie schon hervorgehoben, der Aufnahme dieses Versicherungszweiges verschließen, so liegt andererseits für dieselben doch kein Grund vor, der Entwicklung der kleinen Lebensversicherung mißtrauisch zu begegnen. Wenn das Versicherungsgeschäft auf dem Gebiete der sogenannten kleinen Lebensversicherung sich so gestaltet, daß das Publikum mit Ver-

trauen sich dieser Einrichtung bedient, so wäre das ein großer Fortschritt auf dem Wege zur Popularisierung der Lebensversicherung überhaupt und es steht außer Zweifel, daß eine große Zahl von Versicherten, welche zu Anfang ihrer Erwerbstätigkeit bei beschränkten Mitteln sich eine kleine Lebensversicherung erworben haben, späterhin, wenn ihre Einkommensverhältnisse sich günstiger gestaltet haben, eine richtige Lebensversicherung erwerben werden, welche ja verhältnismäßig niedrigere Prämien fordert, wie die sogenannte kleine Lebensversicherung. Ich meine also, daß durch diese sogenannte kleine Lebensversicherung in letzter Linie dem regulären Lebensversicherungsgeschäft mit strengerer ärztlicher Untersuchung, niedrigeren Verwaltungskosten und niedrigerer Prämienzahlung durch das Versicherungsgeschäft im Kleinen keinesfalls auf die Dauer ein Abbruch geschieht, sondern im Gegenteil ein Zuwachs in Aussicht steht.

Es ist bekannt, wie die Gewöhnung der breitesten Schichten der Bevölkerung an die ursprünglich von vielen Beteiligten ganz und gar nicht gewürdigte Arbeiterversicherung der Ausbreitung der privaten Unfallversicherung ganz außerordentlichen Vorschub geleistet hat und man geht nicht fehl mit der Annahme, daß die neueste Entwicklung der Lebensversicherung in Deutschland, welche eine außerordentlich günstige genannt werden muß, nicht in letzter Linie darauf zurückgeführt werden kann, daß der Versicherungsgedanke durch die öffentlich-rechtliche Versicherung populärer geworden ist.

Was die Durchführung der kleinen Lebensversicherung bei den bestehenden Versicherungsanstalten, die sich ja nicht ausschließlich mit diesem Geschäft befassen, betrifft, so wird ja wohl bei den meisten Gesellschaften getrennte Rechnung für diesen Zweig der Versicherung geführt, wenn auch der gesamte Geschäftsgewinn schließlich in die allgemeine Gewinnrechnung eingeht, ähnlich wie für die von einzelnen Gesellschaften betriebene Versicherung minderwertiger Leben ebenfalls eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung aufgemacht wird. Bei der letzteren werden bei einzelnen Anstalten die Versicherungssummen, welche zur Auszahlung gelangen, erst nachträglich nach Aufmachung der Gewinn- und Verlustrechnung endgültig festgesetzt. So könnte man mit Recht auch die prinzipielle Forderung erheben, daß die kleine Lebensversicherung (in beschränktem, hier nicht näher zu be-

sprechendem Umfange) in ähnlicher Weise behandelt werden soll, jedenfalls soweit es sich um die kleine Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung handelt, welche nach dem heutigen Stande der Technik eben für die Versicherungsinstitute doch ein ungleich unsicheres Risiko darstellt, wie das reguläre Lebensversicherungsgeschäft. Für besonders zweckdienlich freilich würde ich es dabei halten, wenn sich einzelne Institute mit der kleinen Lebensversicherung ausschließlich beschäftigen würden, und zwar wäre vor Allem der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß öffentliche Korporationen sich dieser Sache annehmen. Bekanntlich hat man schon bei Errichtung der Invalidenversicherungsanstalten den Vorschlag gemacht, mit denselben Rentensparkassen zu verbinden (Antrag Öchelhäuser). Genau mit der gleichen Berechtigung könnte man den Vorschlag machen, daß an diese Landesversicherungsanstalten Nebenkassen angegliedert werden, welche der kleinen Lebensversicherung dienen und etwa nach dem Hitzschen System zu arbeiten hätten.

Nicht unwahrscheinlich ist auch, daß sich späterhin, wenn einmal das Recht der Berufsvereine geregelt werden sollte, diese mit der Frage beschäftigen werden, Kasseneinrichtungen nach englischem Muster zu schaffen. Freilich kann man zweifelhaft sein, ob die Existenz zahlreicher kleinerer Arbeiterkassen vor größeren Zentralinstituten Vorteil bietet. Soweit es sich um die sich gegenseitig kontrollierende Tätigkeit der Berufsgenossen handelt, gewiß; versicherungstechnisch betrachtet aber spricht viel für Zentralisation. Jedenfalls müßte der Gesetzgeber dafür sorgen, daß die Reservekapitalien größerer Berufsvereine wirklich zweckdienlich angelegt werden, etwa so, daß sie den Arbeiter-Bau- und -Wohnungsgenossenschaften als Baukapitalien dienen.

Letzteres ist auch in einem Artikel der Schweizer Blätter (5. Jahrg., 1897 S. 752) angeregt worden, worin von dem Betrieb der Volksversicherung durch Konsumvereine die Rede ist.

Was diese Idee anlangt, so hat allerdings und zwar mit Recht Trefzer in der gleichen Zeitschrift vor dem Betriebe der Volksversicherung durch die Konsumvereine selbst gewarnt und tritt nur dafür ein, daß die Konsumvereine den Abschluß der Verträge zwischen ihren Mitgliedern und der Versicherungsgesellschaft vermitteln, und er sieht eine gute Verwendung der Konsumvereinsdividenden darin, wenn diese als Beiträge, d. h. als

Prämien für eine kleine Lebensversicherung Verwendung finden. Dies scheint mir in der Tat ein glücklicher Gedanke, den auch der Deutsche Genossenschaftsverband aufgegriffen hat, indem er durch einen Vertrag mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart seinen Mitgliedern besondere Vorteile bei der Spar- und Lebensversicherungs-Abteilung dieser Anstalt gesichert hat. Gerade wegen der wechselnden Höhe der Dividenden paßt das Hitzesche System ausgezeichnet für diese Zwecke. Losgelöst von der Frage der Verwendung der Genossenschaftsdividenden usw. als Lebensversicherungsprämien ist neuerdings von verschiedenen Seiten in Anregung gebracht, Korporationen und genossenschaftliche Vereinigungen wenigstens mit der Vermittelungstätigkeit der Volksversicherung zu betrauen, um auf diese Weise die hohen Verwaltungskosten, einen der Hauptmängel der sogenannten kleinen Lebensversicherungen, zu vermeiden. In verschiedenen Aufsätzen der Gemeinnützigen Blätter für Hessen-Nassau machen Kobelt und Max May den Vorschlag, daß sich die Konsumvereine der Sache annehmen sollten, — aber nicht in der Weise, daß man die Versicherungssache zur Konsumvereinsache macht, wie das einzelne Berufsvereinigungen, besonders Handwerkerkreise anstreben oder bereits getan haben.

Es handelt sich nicht um den Betrieb der Lebensversicherung durch solche Vereinigungen, sondern lediglich um die Vermittlung zwischen den Genossen, welche Versicherung suchen, und einer beliebigen großen Versicherungsanstalt, mit welcher ein besonderer Vertrag geschlossen ist, der den Vereinsmitgliedern gewisse Vorteile gewähren wird. Die Konsumvereine sollen mit anderen Worten lediglich an Stelle der Agenten treten und im Interesse ihrer Mitglieder die Vermittelung der Versicherungsabschlüsse und das Einziehen der Prämien besorgen. Wird hierfür auch dem Konsumverein von der Versicherungsanstalt etwas zu vergüten sein, so fällt doch jedenfalls ein Teil der Agentenprovision weg und unter allen Umständen die ziemlich hohe Abschlußprovision. Außerdem wird als Vorteil bezeichnet, daß die Mitglieder der Konsumvereine durch die Beamten des Vereins in sachgemäßer Weise aufgeklärt werden können, ohne daß das beim Agenten vorliegende Interesse auf Abschluß einer möglichst hohen Versicherungssumme vorliegt. Die gegen diese Betätigung der Konsumvereine geltend gemachten Bedenken scheinen mir nicht durch-

schlagend. Wo die Verwendung der Konsumvereinsdividenden in dem oben erörterten Sinne nicht ausführbar, mag man doch auf diese Weise die vorhandenen Organisationen im Interesse der Mitglieder arbeiten lassen.

Eine große Förderung der Volksversicherung geschieht in der Schweiz durch die Postverwaltung, allerdings vorläufig nur soweit es sich um Versicherungen handelt die bei der größten derartigen Gesellschaft der „Schweizerischen Rentenanstalt“ genommen werden sollen. Im Jahre 1894 wurde zwischen dieser Anstalt und dem eidgenössischen Postdepartement eine Übereinkunft getroffen, wonach die schweizerische Postverwaltung den einzelnen Versicherten die Bezahlung und der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt den Einzug der Beiträge dadurch ermöglicht, daß sie die Leistung der Prämien in Frankomarken gestattet und sich verpflichtet, dieselben unter Abzug einer Provision von 1 pCt. gegen Baargeld auszutauschen. Die Bezahlung der Prämie geschieht in der Weise, daß der Versicherte im Laufe des Quartals auf einer Vierteljahreskarte 13 Marken aufklebt und sodann die Markenkarte in geschlossenem Umschlag an die schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich einsendet. Für die Zusendung der unbeklebten Karte mit aufgedruckter Policennummer und Quittung für die vorgängig eingesandte beklebte Karte gilt Drucksachentaxe. Neuerdings ist auch eine vereinfachte Zahlung mittelst Postmandates ermöglicht worden. Bezahlungen der Versicherten an die Poststellen zu Händen der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt sind ausgeschlossen.

Nach einer besonderen Bestimmung dieses Vertrages behält sich das schweizerische Postdepartement vor, auch mit anderen Versicherungsanstalten ähnliche Verträge abzuschließen. Ferner sind die beiden kontrahierenden Teile berechtigt, diese Übereinkunft zu kündigen. Und endlich verpflichtet sich die schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt auf Verlangen die ganze Abteilung „Volksversicherung“ unentgeltlich mit allen Reserven, Versicherungspapieren und Büchern an die schweizerische Eidgenossenschaft abzutreten. Sie sehen m. H., im Hintergrunde dieser Vereinbarung erscheint das Projekt der Verstaatlichung der Volksversicherung und gerade von diesem Gesichtspunkte aus hat dieselbe allgemeineres erhöhtes Interesse.

In England wird Volksversicherung auch in Form der Renten-

versicherung getrieben. Für Deutschland ist in dieser Beziehung die schon erwähnte Kaiser-Wilhelms-Spende (Allgemeine Deutsche Stiftung für Altersrenten- und Kapitalienversicherung in Berlin) zu nennen.

Verwandt ist die Idee des Herrn Mully von Oppenried, welcher im Jahre 1901 unter dem Titel „Alters-Invaliditäts-Sparkasse als Übergang zur allgemeinen Volksversicherung“ eine Brochüre hat erscheinen lassen, von welcher er sich große Wirkung versprochen hat. Er schlägt vor, eine Sparversicherung in der Form durchzuführen, daß die aus den Spareinlagen gutzuschreibenden Zinsen als einmalige Prämien für die Versicherung von aufgeschobenen Renten dienen sollen; ein an sich durchaus vernünftiger und praktischer Gedanke, der aber eigentlich in der Praxis schon längst durchgeführt ist, insofern eine ganze Reihe von Rentenanstalten die Versicherung sogenannter aufgeschobener Leibrenten mit Rückgewähr der Prämien betreibt. Was die praktische Bedeutung des Vorschlages anlangt, so muß man sich darüber klar sein, daß die Einlagen verhältnismäßig hohe sein müssen, wenn durch die aus denselben fließenden Zinsen sich eine halbwegs ansehnliche Rente garantieren lassen soll. Diese Art der Versicherung paßt weit mehr für den oberen Mittelstand und wäre vielleicht auch gerade für die in Aussicht genommene Versicherung der Privatbeamten ein gutes Surrogat, solange der gesetzliche Zwang für diese nicht vorliegt. Als Ersatz der sogenannten kleinen Lebensversicherung und speziell für den Arbeiter ist eine solche Versicherung, die man wie erwähnt auch als die Versicherung von aufgeschobenen Leibrenten und Rückgewähr der hierfür geleisteten Einlagen ohne Zinsen auffassen kann, von keiner durchschlagenden Bedeutung. In Deutschland scheint mir das Projekt um deswillen vorläufig nicht ohne Weiteres durchführbar, als ohne Änderung der Gesetzgebung die Sparkassen nicht schlechthin Versicherungs-Institutionen einführen können.

Es würde sich also, wenn man dem Plan näher treten will, darum handeln, ob es sich als empfehlenswert erweist, von den Sparkassen einen beliebigen Teil der Zinsen an Versicherungsinstitute abführen zu lassen, etwa so wie die Konsumvereins-Dividenden zur Bestreitung von Lebensversicherungsprämien dienen sollen. Ob eine solche Verwendung der Zinsen von eingelegten Sparguthaben, welche sich der Einleger in ihrer ursprünglichen

Höhe unter allen Umständen erhalten will, nicht ebensoviel oder mehr Berechtigung hätte, wie z. B. der Plan des Herrn Scherl, die ersten Jahreszinsen der Spareinlagen als Einlagen für eine Prämienlotterie zu benutzen, wäre allerdings erwägenswert. Richtig ist bei solchen Versuchen der Grundgedanke, daß dem Sparer in vielen Fällen hauptsächlich daran gelegen sein wird, das eingelegte Kapital, sei es auch noch so klein, für späteren Bedarf voll zurückzulegen und die Sparer sich weniger dessen bewußt sind, daß durch die Wirkung des Zinseszinses die Spareinlage im Laufe der Zeit sich erheblich vergrößert. Jedenfalls trifft für einen Teil der Sparer zu, daß die Sparkasse ihnen in erster Linie als dasjenige Institut erscheint, welches vor der Verlockung schützt, den erübrigten Spargroschen für weniger notwendige Bedürfnisse auszugeben, während eine Verwendung der ersparten Zinsen zu anderen Zwecken ihnen nicht unplausibel erscheinen würde. Schliesslich wirft sich aber dabei doch die prinzipielle Frage auf, ob man die segensreich wirkenden Sparkassen in ihrem Betriebe stören soll und man behandelt vielleicht vorläufig die Frage der Volksversicherung zunächst getrennt von der Sparkassenpolitik.

Sicherlich wird den Sparkassen in ihrer jetzigen Verfassung mit dem weiteren Ausbau und der Ausbreitung der Volksversicherung ein gefährlicher Konkurrent erwachsen. Im Interesse des Volkswohles liegt es, wenn beide Institutionen neben einander segensreich wirken. Andererseits ist allerdings auch kein Grund vorhanden, warum nicht da, wo geeigneter Boden vorhanden, eine Anstalt besonderer Art lebensfähig sein sollte, welche sich gleichzeitig beiden Aufgaben widmet, die innerlich insofern verwandt sind, als ja die Lebensversicherung in hohem Masse Sparzwecken dient.

Durch die Wahl einer Versicherung in der Form, wie sie die oben erwähnten Anstalten oder Projekte vorsehen, daß durch kleine einmalige Einlagen aufgeschobene Renten versichert werden, erscheint der Spareffekt dem Laien natürlich weniger groß, als wenn durch einmalige Einlagen beim Todesfall oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters auf einmal zur Auszahlung gelangende Summen versichert werden sollen.

Es erscheint vielleicht angezeigt, hier einige allgemeine Bemerkungen über das Verhältnis von Kapital- und Rentenversicherung einzuflechten, speziell mit Rücksicht auf das uns auch hier beschäftigende Problem der Reliktenversorgung.

Die Lebens-Kapitalversicherung will bekanntlich in erster Linie für den Fall des Ablebens des Versicherten, eventuell spätestens bei Erreichung eines bestimmten Alters eine Summe bereitstellen, welche dazu dienen soll, den Hinterbliebenen den Verlust des Ernährers bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen. Die Witwen- und Waisenversorgung, wenigstens so wie sie innerhalb des Rahmens der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung angestrebt wird, will zwar im Prinzip das gleiche, die Form ist aber eine wesentlich andere, insofern es sich hier um die Gewährung einer bestimmten Rente handelt, welche von der Lebensdauer der Relikten abhängig ist, während das durch die Lebensversicherung hinterlassene Kapital den Erben zur freien Verfügung bleibt. Selbstverständlich könnte ein solches Kapital nach dem Tode des Ernährers jederzeit dazu benutzt werden, um durch den Einkauf bei einer Rentenanstalt den hinterlassenen Witwen oder Waisen eine Rente von beliebiger Dauer, d. h. auf Lebenszeit oder bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters sicherzustellen. Versicherungstechnisch betrachtet läßt sich bei Abschluß einer Lebensversicherung, wenn die eventuellen Hinterbliebenen zur Zeit der Versicherungsnahme bezeichnet werden können, stets ausrechnen und vertragsmäßig bestimmen, welche Renten an diese Hinterbliebenen, für den Fall sie den Versicherten überleben, vom Tode des Letzteren an gewährt werden können.

Im gewöhnlichen Lebensversicherungsgeschäfte sind solche „Überlebensrenten“ wenig mehr gebräuchlich, obwohl sie eigentlich genau die richtige Form der Versicherung von Witwen- und Waisenpensionen darstellen. Der Grund liegt wohl darin, daß es beim Privatversicherungsgeschäfte dem einzelnen Versicherungsnehmer unsympathisch ist, eine Versicherung abzuschließen, bei welcher nicht bestimmt vorausgesagt werden kann, ob der Versicherungsfall wirklich eintreten wird. Da die Wahrscheinlichkeit, daß in einer bestimmten Zahl von Fällen der Versicherte seine Angehörigen, d. h. die zu versorgenden Personen überlebt, die Versicherungsprämie herunterdrückt, so käme eine solche Witwen- und Waisenversicherung zwar im allgemeinen dem Versicherungsnehmer billiger, als eine Kapitalversicherung auf seinen Todesfall, welcher unter allen Umständen zur Auszahlung gelangen muß. Aber wie gesagt, die Hingabe der Prämien à fond perdu ist aus begreiflichen Gründen nicht beliebt. Wird aber die Form der

Versicherung mit Prämienrückgewähr gewählt für den Fall, daß die zu versorgenden Personen vor dem Versorger mit Tod abgehen, so erhöht sich die Prämie in unverhältnismäßiger Weise. Es ist deshalb begreiflich, daß man in Privatkreisen im allgemeinen die Form der Kapitalversicherung für die Versorgung der Relikten wählt, obwohl die Versicherung der Rente für Hinterbliebene gewisse Vorzüge hat. Dieser Vorzug besteht der Hauptsache nach darin, daß die Garantie besteht, daß an die Hinterbliebenen zeitlebens oder auf die vorgesehene Dauer tatsächlich eine Rente zur Auszahlung gelangt, deren GröÙe von vornherein bestimmt ist, während im anderen Falle, wenn man das Kapital im Todesfalle des Ernährers zum Ankauf einer Rente benutzen will, diese Rente sich verschieden bemißt, je nach dem Alter, in welchem sich die Witwe oder die Waisen zur Zeit des Todes des Ernährers tatsächlich befinden. Eine junge Witwe erhält unter sonst gleichen Umständen daher aus dem gleichen Versicherungskapital eine sehr viel niedrigere Jahresrente, als eine Frau, welche erst in vorgerücktem Lebensalter ihren Mann verliert.

Wird von Anfang an die Rentenversicherung gewählt, so wird versicherungstechnisch betrachtet die Höhe der Rente bzw. die Prämie nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmt, so daß die Witwenrente, welche durch eine bestimmte Prämie versichert werden kann, bei einer bestimmten Alterskombination der Ehegatten stets die gleiche ist, gleichviel ob dann der Tod des Mannes schließlicly früher oder später eintritt.

Bei der Kapitalversicherung, welche eine bestimmte Summe in die Hände der Erben legt, bleibt es dagegen nach diesen Ausführungen unter Umständen ungewiß, inwieweit dieselbe für die Versicherung einer gewissen Rente ausreicht; außerdem besteht die Gefahr, daß das Kapital von den Versicherten aufgebraucht wird, ohne daß die Zukunft auf weiter hinaus sichergestellt erscheint, was durch die Rentenversicherung immer bezweckt wird.

Auf Grund dieser Überlegungen kann man sagen, daß so weit es sich um die zwangsweise Reliktenversorgung handelt, die Form der Rentenversicherung als die richtigere erscheint, und man denkt, wenn von Witwen- und Waisenversicherung die Rede ist, auch ausschließlicly an die Versicherung von Witwen- und Waisenrenten, wie sie z. B. bei der Fürsorge für Beamte, Witwen- und Waisen-Pensionen die Regel bilden. Etwas anderes ist es um

die Sache, soweit von freiwilliger Reliktenversorgung die Rede ist. Schliesslich schickt sich eben Eines nicht für Alle, und, abgesehen von der Versicherung des Existenzminimums, wie es durch die Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter geboten werden soll, wird in vielen Fällen eine Kapitalversicherung ihren Zweck besser erfüllen, als eine Rentenversicherung.

Dafs in dem Privatversicherungsgeschäft die Rentenversicherung gegenüber der Kapitalversicherung eine so geringe Rolle spielt, hat seine Ursache allerdings vielleicht doch auch noch darin, dafs das Publikum sich über die Vorteile der Rentenversicherung nicht genügend klar ist und den Wert der freien Disposition über das hinterlassene Versicherungskapital wohl zu hoch einschätzt.

Die heute fast allgemein üblich gewordene Form der Kapitalversicherung ist bekanntlich die abgekürzte Lebensversicherung, wohl auch „gemischte Versicherung“ genannt, bei welcher das Kapital zur Auszahlung gelangt, wenn der Versicherte ein bestimmtes Lebensalter erreicht oder aber schon im Falle des Todes für den Fall dieser früher eintreten sollte. Diese Form der Versicherung hat sich erst in den letzten Jahrzehnten eingebürgert und wird einestheils von den Gesellschaften gegenüber der reinen Todesfallversicherung betrieben, weil sich bei dieser Form die Zahl der an den Versicherten zu gewährenden Dividenden im Voraus überblicken läfst, während bei der reinen Todesfallversicherung bei steigenden Dividenden der langlebige Versicherte späterhin anstatt eine Prämie zu zahlen noch eine Rente zu beanspruchen hat; von Seiten des versicherungsnehmenden Publikums wird diese Form mit vollem Recht um deswillen immer häufiger gewählt, weil sie dem Versicherten unter Umständen gestattet, noch bei Lebzeiten über das betreffende Kapital zu disponieren und weil bei derselben der Charakter der Sparversicherung, welche einer Altersversorgung des Versicherten selbst dient, sofort zum Ausdrucke kommt. Wenn der Versicherte, für den Fall er das vorausgesetzte Lebensalter erreicht, die Versicherungssumme *à fond perdu* in eine Rentenanstalt einzahlt, kann er sich auf diese Weise eine lebenslängliche Alterspension sichern. Dabei ist der Versicherte schon zur Zeit der Versicherungsnahme im stande, sich ungefähr zu berechnen, welches Kapital er versichert haben mufs, wenn er von einem bestimmten Lebensalter ab sich eine bestimmte Rente sichern will, die Entschliessung über die Hingabe dieses Kapitals sich aber

noch vorbehalten will. In gleicher Weise kann die Dauer der gemischten Versicherung sehr gut so gewählt werden, daß sie gleichzeitig die Zwecke erfüllt, welche auf andere, aber weniger rationelle Weise durch die sogenannten Aussteuer-, Studien-, Militärdienst-Versicherungen usw. für Töchter und Söhne angestrebt werden. Wenn z. B. ein dreißigjähriger Vater bei der Geburt eines Kindes diesem für das zwanzigste Lebensjahr eine bestimmte Summe sichern will, so ist es zweckmäßig, wenn er auf sein Leben eine gemischte Versicherung auf das 50. Lebensjahr nimmt, welche noch den Vorzug bietet, daß im Falle seines früheren Todes die Versorgung seines Kindes nicht in Folge unterlassener Prämienzahlungen usw. in dem ursprünglich beabsichtigten Maße unterbleibt.

Die gemischte Todesfallversicherung erfüllt jedenfalls die Zwecke einer Altersversorgung einerseits und einer Reliktenversorgung andererseits und es hängt nur von dem richtigen Urteil des Versicherungsnehmers ab, seine Prämienleistungen ins richtige Verhältnis zu seinen Einnahmen und zu den der Fürsorge für die Zukunft entsprechenden Anforderungen zu stellen. Immerhin würde bei einer allgemeinen Volksversicherung, welche auch der Witwen- und Waisenversicherung dienen soll, vielleicht die reine Todesfallversicherung doch gewisse Vorzüge genießen, weil sie wesentlich niedrigere Prämien beansprucht. Es entfällt dann eben die eventuelle Altersversorgung, während die gemischte Versicherung, wie schon angedeutet, zugleich der Alters- und Reliktenversorgung dient.

Sehen wir, um ein Urteil zu gewinnen, wie hoch eine Lebensversicherungssumme sein muß, damit sie notdürftigerweise diesen beiderlei Zwecken dient. Wir wollen einmal folgende Rechnung in runden Zahlen machen, nur um ein ungefähres Bild zu gewinnen. Nehmen wir an, ein versicherungspflichtiger Arbeiter habe sich eine verhältnismäßig hohe Invalidenrente verdient. Unter der Voraussetzung, daß der Versicherte mit dem 16. Lebensjahr in die Versicherungspflicht eingetreten und stets in der höchsten (V.) Lohnklasse versichert gewesen ist, würde die Invalidenrente im 60. Lebensjahr, also nach 44jähriger Versicherungsdauer etwas über 420 Mk. betragen (Grundtaxe 100 Mk., Reichszuschuß 50 Mk., Steigerung für 2288 Wochen à 12 Pf. 274,56 Mk., zusammen 424,56 Mk.). Für die Versicherung einer aufgeschobenen Rente vom

16. auf das 60. Lebensjahr im Betrage von 400 Mk. wären bei einer Rentenanstalt in runder Summe ungefähr 100 Mk. Jahresprämie erforderlich und für eine solche jährliche Prämie von 100 Mk. könnte sich andererseits eine 16jährige Person eine mit dem 60. Lebensjahr zur Auszahlung kommende Kapitalversicherung von rund 5000 Mk. erwerben.

Damit stimmt überein, daß ein 60jähriger für 5000 Mk. Kapital eine Leibrente (Altersrente) von 400—500 Mk. erwerben kann. Vergleichsweise sei erwähnt, daß bei der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung für den einzelnen Arbeiter in der V. Lohnklasse eine Jahresprämie von nur 18,72 Mk. aufgewendet werden muß.

Hinterläßt der Versicherte in unserem Beispiele das Kapital von 5000 Mk. seiner Witwe, so richtet sich die Höhe der an dieselbe zu leistenden Rente, wenn das Kapital nach dem Tode des Mannes für sie in eine Rentenanstalt eingelegt wird, nach dem Alter der Witwe und würde im praktischen Falle wohl auch das Maximum von 400—500 Mk. nicht überschreiten.

Nehmen wir mit Rücksicht auf die Höhe der Prämie an, ein Versicherungskapital von nur 2500 Mk. (Maximalrente 200 Mk. für den Versicherten oder dessen Witwe gegen einen wöchentlichen Beitrag von 1 Mk.) müßte in dem angedeuteten Sinne für eine kleine Alters- und Reliktenversorgung genügen, so steht durch diese ganz oberflächlichen Betrachtungen jedenfalls so viel fest, daß die Altersversorgung und Reliktenversorgung auch der untersten Volksschichten innerhalb des Rahmens sich bewegen muß, welcher jetzt schon dem regulären Lebensversicherungsgeschäfte dient und daß die sogenannte Volks- oder kleine Lebensversicherung mit ihren kleinen Beträgen viel zu weit hinter dem Bedürfnisse zurückbleibt. Wie ich heute schon ausgeführt habe, kann diese höchstens der Versicherung eines sogenannten Sterbegeldes dienen, welches beim Tode des Ernährers die ersten Bedürfnisse deckt und vielleicht auch den Hinterbliebenen, welche sich einen selbständigen Erwerb suchen müssen, das nötige kleine Betriebskapital schafft. Diese kleine Lebensversicherung wird neben der regulären Lebensversicherung ihre Bedeutung behalten, nicht aber die Aufgabe der Reliktenversorgung erfüllen können. Will man die kleine Lebensversicherung für größere Summen als jetzt geschieht, in Anspruch nehmen,

so wird sie bei dem zur Zeit üblichen Tarifrungssystem zu teuer. Entsprechende Abänderungsvorschläge sind in dem erwähnten Hitze'schen System enthalten.

Dafs übrigens das eigentliche Lebensversicherungsgeschäft vorwiegend der Versicherung von Summen dient, welche in Anbetracht des oben Gesagten durchaus nicht als hoch bezeichnet werden können, sondern sich innerhalb der Grenzen halten, welche eine halbwegs ausreichende Reliktenversorgung voraussetzt, ergibt sich aus der Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, nach welchen nahezu zwei Drittel aller Versicherten höchstens ein Kapital von 3000 Mk. versichert haben und nur $7\frac{1}{2}$ pCt. der Gesamtzahl mehr wie 10 000 Mk. Sie sehen also wie gering verhältnismässig der Zahl nach die gröfseren Versicherungssummen sind.

So kommen wir zu dem Schlusse, dafs die gewöhnliche Lebensversicherung noch mehr Eingang in die weitesten Volkskreise suchen mufs und dazu ist vor allem nötig, dafs einzelne Versicherungsmodalitäten besser ausgebaut werden, namentlich: erstens die Todesfall-Versicherung mit Befreiung von der Prämienzahlung im Invaliditätsfalle und zweitens die sogenannte Versicherung minderwertiger Leben welche Personen mit nicht ganz normaler Gesundheit unter gewissen Bedingungen den Abschluß einer Versicherung ermöglicht. Hierauf ist hier nicht näher einzugehen; ich möchte nur betonen, dafs es im Interesse der Popularisierung der Versicherungsidee und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaften liegen würde, die Einführung solcher Versicherungszweige zu propagieren, anstatt dafs dem Publikum in den Prospekten unendlich viele Kombinationen aller Art, Versicherungen mit Dividenden, Prämienrückgewähr und Bonifikationen geboten werden, welche den Versicherungsnehmer im Unklaren darüber lassen, was er eigentlich zu beanspruchen hat.

In diesem Zusammenhange kann noch eines interessanten Versuches gedacht werden, welcher eben in St. Gallen zur Durchführung kommt und m. W. einzig in seiner Art dasteht, insofern es sich um eine freiwillige Volksversicherung mit Staatsunterstützung handelt. Die Bestimmungen über die „Bürgerliche Lebens- und Altersversicherung“, welche den Verhandlungsgegenstand der Genossenbürger-Versammlung der Stadt St. Gallen

vom 6. Dezember 1903 bildeten, beziehen sich im ersten Teile darauf, daß die Ortsgemeinde mit der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich die Vereinbarung getroffen hat, daß alle von Bürgern der Ortsgemeinde in St. Gallen mit dieser Anstalt abgeschlossenen Versicherungsverträge besondere Vergünstigungen genießen sollen, die im Erlaß der Policengebühr, in einer Ermäßigung der ersten Prämiegebühr um 8 pro mille der Versicherungssumme und in Ermäßigungen der folgenden Jahresprämien um 3 pCt. (nach Abzug des jeweiligen Gewinnanteils) bestehen sollen. Dieser Teil des Unternehmens charakterisiert sich also lediglich als eine Kollektiv-Versicherung großen Stiles, bei welcher die Gewährung gewisser Vergünstigungen ja vielfach üblich ist. Der große Wurf, den die Ortsgemeinde nach der Errichtung der allgemeinen Volksversicherung hin getan hat, besteht aber nun darin, daß männliche Familienvorstände, die Bürger der Ortsgemeinde sind und in St. Gallen oder einer der Aufseengemeinden wohnen, eine Beitragsleistung seitens des Stockamts beanspruchen können, sofern sie im Alter von mindestens 30 Jahren aber nicht mehr als 49 Jahren eine Lebens- und Altersversicherung auf den Todesfall oder das erreichte 60. Altersjahr verbunden mit Invaliditätsversicherung im Betrage von 4000 Frs. nehmen, und zwar besteht diese Beitragsleistung der Kommune in Übernahme des auf die Invaliditätsversicherung entfallenden Prämienzuschlags und in einem nach den Verhältnissen des Versicherten zu bestimmenden Betrage an dem Rest der Prämie bis zur Hälfte ihres Betrages. Die Versicherungssumme von maximal 4000 Frs. wurde als einheitlicher Versicherungsansatz festgestellt, weil, wie die Motive sagen, eine geringere Summe für nachhaltige Unterstützung nicht hinreichend schien, eine höhere aber die Ortsverwaltung zu stark belastet hätte. Auf diesem Wege soll der Verarmung des ortsbürgerlichen Teiles der Bevölkerung vorgebeugt und die städtische Armeupflege grundsätzlich auf einen anderen Boden gestellt werden. Wir haben hier also ausgesprochenermassen den Versuch zu einer freiwilligen Volksversicherung großen Stiles, bei welchem ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zunächst an die bedürftigen Elemente der Bürgerschaft geleistet wird.

Schon aus den bisherigen Erörterungen geht wohl zur Genüge hervor, daß man den Begriff der Volksversicherung, wenn man sich auf einen höheren Standpunkt stellen will, wohl etwas weiter

fassen muß, als in dem beschränkten Begriff der sogenannten „kleinen Lebensversicherung“ liegt.

Die Forderung, die man an eine Volksversicherung im allgemeinsten Sinne stellen kann, wäre die, daß für die breitesten Massen der Bevölkerung Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit in Verbindung mit einer Altersversorgung und einer Versorgung der Hinterbliebenen im Todesfalle des Ernährers getroffen wird.

Sehen wir von der Kranken- und Unfallversicherung und der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, ab, so interessiert uns das Problem der Versicherung von Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten.

Im Rahmen unserer deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung, die vorläufig noch als unerreichtes Muster dasteht, haben wir in Deutschland zunächst durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, in der neueren Fassung von 1899, die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter auf Grund des Versicherungszwanges zur Durchführung gebracht, während bekanntlich die Witwen- und Waisenversicherung wegen der enorm hohen Kosten zunächst noch nicht spruchreif ist. Erst neuerdings hat Staatssekretär Graf Posadowsky erklärt, daß demnächst eine Denkschrift erscheinen werde, aus welcher hervorgeht, daß die vom Reichstag gelegentlich der Beratung der Zolltarifvorlage beschlossene Einrichtung der Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter bis zum Jahre 1910 nur insoweit durchführbar sein wird, als sie auf die Versicherung der bedürftigen Witwen sich erstreckt und daß dieselbe ohne eigene Beiträge der Arbeiter nicht durchführbar sein wird. Letzteres ist auch selbstverständlich.

Bezüglich der Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters sind bekanntlich schon seit längerem Bestrebungen im Gange, welche die Ausdehnung der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht auf diesem Gebiete für weitere Volkskreise zum Ziele haben. Es ist ein Zeichen für die segensreiche Wirkung unserer obligatorischen Arbeiterversicherung, die in ihrem wichtigsten Teile nur gegen eine starke Opposition im Reichstage zur Einführung hat gelangen können und in der ersten Zeit ihres Bestehens noch mit einer starken Abneigung der beteiligten Kreise zu rechnen hatte, daß nun auf allen Seiten der Wunsch hervor-

tritt, diese zwangsweise Fürsorge weiter ausgedehnt zu sehen. Erst kürzlich ist dies wieder durch die Verhandlungen im deutschen Reichstag zum Ausdruck gekommen, welche dadurch veranlaßt waren, daß die Reichsregierung interpelliert wurde, welche Schritte sie zu tun gedenke, um dem Wunsche der Handwerker entgegenzukommen, wonach auch für diese die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung eingeführt werden möchte. Die von dem Grafen Posadowsky abgegebene Erklärung gipfelt darin, daß es ein äußerst gefährlicher Grundsatz sei, auszusprechen, daß alle schwächeren Volkskreise Anspruch bezüglich der Sicherung ihrer Zukunft haben sollen. Aus der Übernahme der Verpflichtung, auch für die selbständigen Handwerker zu sorgen, folge sofort, daß auch Kaufleute und Bauern, Künstler und Gelehrte, schließlich Ärzte und Apotheker, die auch eine unsichere Zukunft haben, die Versicherung beanspruchen werden. Die Ausdehnung der Versicherung nach dieser Richtung hätte sehr ernste finanzielle Gefahren für den Staat, abgesehen davon, daß durch die Übertreibung dieser Art des Versicherungsprinzips die eigene Kraft, sich die Zukunft sicherzustellen, vollkommen gelähmt werde.

Tatsächlich pochen ja auch bereits, wie Graf Posadowsky sich ausdrückte, die Privatbeamten an den Pforten des Reiches und es läßt sich nicht verkennen, daß die auf Herbeiführung einer allgemeinen Pensionsfürsorge gerichteten Bestrebungen immer weitere Kreise erfassen werden.

Nach der Erklärung des Staatssekretärs steht aber die Reichsregierung augenblicklich noch auf dem Standpunkt, daß die öffentlich rechtliche Versicherung sich zunächst auf diejenigen Kreise beschränken soll, welche des Schutzes und der Fürsorge am bedürftigsten sind, nämlich auf die eigentliche arbeitende Bevölkerung im engeren Sinne.

Georg Adler, welcher zuerst dafür eingetreten ist, daß die Ausdehnung der Arbeiterversicherung zunächst nur den Handwerkerstand umfassen solle, hat in seinem Buche über die „Epochen der deutschen Handwerker-Politik“ darauf hingewiesen, daß erst unter dem Einfluß des Kapitalismus die Frage der allgemeinen Volksversicherung sich zu der Frage der Versicherung der Arbeiter verdichtet hat, während ältere Nationalökonomien von Anfang an das Problem weiter gefaßt haben.

In der Antwort des Staatssekretärs Graf Posadowsky auf die

erwähnte Interpellation ist die Frage, wie sich die Reichsregierung dazu stellen würde, einen Versicherungszwang für weitere Kreise einzuführen, ohne daß dabei das Reich finanziell in Anspruch genommen werde, nicht erörtert worden. Die Frage der Ausdehnung des Versicherungszwanges in dieser Richtung wäre aber sehr wohl diskutabel und es ist nicht ausgeschlossen, daß späterhin in dieser Richtung der erste Schritt zu einer allgemeinen Volksversicherung geschieht. Vielleicht aber kommt zunächst einmal wieder der m. E. noch immer diskutabile Vorschlag Schäffles zu Ehren, den er in seinem bekannten Buche über den korporativen Hilfskassenzwang (1884) ausgesprochen hat, daß nämlich Institutionen geschaffen werden sollen, welche einerseits der Zwangsversicherung, andererseits der freiwilligen Versicherung im weitesten Umfange dienen. In solcher Weise war ja wie ich oben ausführte die Einrichtung der Rentensparkassen gedacht, und könnte die Versicherung kleiner Kapitalien durch einmalige Spareinlagen bei den Landesversicherungsanstalten bewirkt werden.

Zum Schlusse möchte ich noch darauf hinweisen, daß die allgemeine Volksversicherung, welche sich nicht nur auf die unselbständigen Arbeiter, deren Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, beschränkt, von verschiedenen Seiten gefordert ist, so unter Anderem von dem bekannten badischen Landtagsabgeordneten Muser und für die Schweiz von Drexler, welcher in seiner Broschüre über das „Recht auf Arbeit und die allgemeine Volksversicherung“ die Durchführung der letzteren im Anschluß an die territoriale Einteilung des Landes durch die Gemeinden und Kantonsbehörden verlangt. Richtig ist jedenfalls, daß die Ergebnisse der Einkommenstatistik durchaus dafür sprechen, daß es ein verschwindend kleiner Teil der Bevölkerung ist, welcher an einer solchen allgemeinen Existenzversicherung mit Rücksicht auf seine besseren Einkommensverhältnisse kein Interesse haben würde und daß es durchaus nicht absurd erscheinen kann, wenn man eine allgemeine Volksversicherung ohne Rücksicht auf das Ansehen der Person zur Durchführung vorschlagen will, da die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt, wie außerordentlich zahlreich die Fälle sind, in welchen ursprünglich wohl situierte Personen verschuldet oder unverschuldet in Not geraten und jeder Existenzmittel beraubt dies noch viel härter empfinden, als der aus den niederen Volksschichten Hervorgegangene.

Allgemeine Volksversicherung oder Existenzversicherung kann etwas anderes als die Versicherung des Existenzminimums aber nicht bezwecken. Von diesem Grundsatz geht auch unsere obligatorische Arbeiterversicherung aus. Was aber die Notwendigkeit der wenn auch nur allmählichen Einführung eines allgemeinen Versicherungszwanges bedeutet, so wird von den Verteidigern desselben hervorgehoben, daß von der durch das Invalidengesetz in seiner neueren Fassung geschaffenen Möglichkeit der freiwilligen Versicherungsnahme weiterer Kreise bei den zur Durchführung der Arbeiterversicherung organisierten öffentlichen Versicherungsanstalten (es handelt sich dabei vornehmlich um Kleingewerbetreibende mit höchstens 2 Gehilfen, Betriebsbeamte usw.) bisher nur ein außerordentlich geringer Gebrauch gemacht wird. Und eine weitere Illustrierung der Tatsache, daß die volle Erkenntnis von der Bedeutung der Versicherung des Existenzminimums noch nicht in alle Kreise gedrungen ist, liefert der Umstand, daß die aus der Versicherungspflicht Ausscheidenden sich unverständigerweise ihre Beiträge soweit zugänglich zurückerstatten lassen, anstatt durch freiwillige Weiterzahlung der Beiträge sich für spätere Zeiten eine Rente zu sichern. Es ist dies nur ein Zeichen dafür, einmal, daß die beteiligten Kreise nicht genügend aufgeklärt sind, was ihrem Besten dient und zweitens, daß viele sorglos in die Zukunft blicken mit dem Troste, wenn es schlecht geht, werde die Allgemeinheit schon für sie oder die Hinterbliebenen sorgen müssen.

Doch ist anzunehmen, daß der Versicherungsgedanke, welcher in so ausgezeichnete Weise das Prinzip der Selbsthilfe und das Prinzip genossenschaftlichen Zusammenschlusses in sich vereinigt, immer tiefere Wurzeln im wirtschaftlichen Leben des Volkes schlägt und siegreich vordringen wird. Und mit diesem Wunsche schliesse ich als ein überzeugter Anhänger und Verfechter jeder auf gesunder Grundlage beruhenden Versicherungseinrichtung, — aber weit entfernt von der Auffassung, daß die Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse sich am zweckmäßigsten nur je in bestimmter Form bewirken lasse vielmehr durchdrungen von der Notwendigkeit individueller Behandlung gerade solcher Fragen, bei welchen die wirtschaftliche Lage des Einzelnen in Betracht kommt. Und wenn ich persönlich auch vor der Forderung einer allgemeinen Existenzversicherung, d. h. des

Zwanges zur Versicherung eines Existenzminimums, wie schon angedeutet, nicht zurückschrecken würde, so verhehle ich mir dabei nicht, daß durch eine solche Maßnahme zwar eine Umgestaltung der Lebensverhältnisse weiter bedürftiger Schichten der Bevölkerung herbeigeführt werden, nicht aber die Frage der Volksversorgung im weiteren Sinne gelöst werden kann. Wie weit man die Zwangsversicherung, durchdrungen von der hohen Aufgabe des Staates, für die Wohlfahrt der Einzelglieder bedacht zu sein, auch ausbauen mag: Freiwilliges Sparen und freiwillige Versicherung zur Sicherstellung der eigenen Person im Alter und zur Versorgung der Relikten werden nach wie vor ihre ethische und wirtschaftliche Bedeutung — für den Einzelnen, wie für die Allgemeinheit — voll behalten.

Literatur.

- Neumann, Karl, Die kleine Lebensversicherung (Volks-, Arbeiter- und Sterbekassenversicherung). Berlin, Verlag der Zeitschrift für Versicherungswesen. 1899.
- Die Volksversicherung in Deutschland, ibidem 1902, und *1904.
- Prigge, Die Volksversicherung als Zweig der Lebensversicherung. Frankfurt a. M., Ed. Schnapper. 1902.
- *Mehlfis, O., Das deutsche Volksversicherungsgeschäft. Berlin, bei Ebering, 1904.
- Löbinger, Kritik des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag in den „Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft“, herausgegeben von Manes, Heft II, Januar 1904, Verhandlungen der Mitgliederversammlung vom 10.—12. Dezember 1903, S. 315 ff.: Die Ausnahmestellung der „kleinen Lebensversicherung“.
- Hitze, Sterbekassen und Volksversicherung auf neuer Grundlage. (Sonderabdruck aus „Arbeiterwohl“, Jahrgang XVIII, Heft 11 u. 12.) 1898, Köln, bei Bachem.
- Pieper, Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung. (Sonderabdruck aus der Präsidial-Korrespondenz), Heft 9 u. 10, 1903, Köln, bei Bachem.
- Schwoner, Die Volksversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (1901) Bd. I S. 380.

- Peters, Die Volksversicherung und ihre Fortbildung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (1902) Bd. II S. 130.
- * „Spargeld-Anlagen oder Einlagen?“ Zwei Artikel in NNo. 1 u. 17 der Österreichischen Versicherungszeitung. Wien, XXXI. Jahrgang, 1904.
- von Knebel-Doerberitz und Broecker, Das Sterbekassenwesen in Preußen. Berlin, Verlag der Zeitschrift für Versicherungswesen, 1902.
- Eggenberger, Zur Reform im Sterbekassenwesen. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (1901) Bd. 1 S. 172.
- Veröffentlichungen des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, 2. Jahrgang (1903), No. 3, S. 53: Vorschriften über die Rechnungslegung der Sterbekassen, Pensionskassen usw.
- No. 4 (Erster Geschäftsbericht) S. 95 ff.: Sterbe-, Pensions- und Krankenkassen. Ferner S. 104.
- desgl. *3. Jahrgang (1904) No. 3 (zweiter Geschäftsbericht), insbesondere die Ausführungen S. 83 ff.
- Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz. Bern, A. Francke.
- Die privaten Versicherungsunternehmungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Amtliche Publikation des k. k. Ministeriums des Innern, Wien.
- Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch. Wien, bei Manz. XXV. Jahrg. 1904.
- Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, 4. Session. Antrag Oechelhäuser zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 17. Mai 1899 (Aktstücke No. 243, 244 Seite 1453 im 6. Band, 3. Anlageband): § 119 a Rentensparkassen.
- von Mully-Oppenried, Alters- und Invaliditäts-Sparkasse als Übergang zur allgemeinen Volksversorgung. (Erweiterter Separatabdruck aus den „Mitteilungen des Verbandes der österreichischen und ungarischen Versicherungstechniker.“) Wien, A. Hölder, 1901.
- Trefzer, Die Förderung der Volksversicherung durch Konsumgenossenschaften, in den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern, 5. Jahrg. 1897, S. 698; vgl. hierzu auch ibidem S. 752.
- Adler, Georg, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik; Jena, Fischer, 1903. Vergl. hierzu auch Hasbach in der „Sozialen Praxis“, XIII. Jahrg., No. 8 (November 1903).
- May, M., Die Konsumvereine als Lebensversicherungsvermittler, in den Gemeinnützigen Blättern für Hessen-Nassau (herausgegeben von W. Kobelt), Jahrgang 1903, No. 12.
- Blätter für Genossenschaftswesen, herausgegeben von H. Crüger, 1903, No. 42: Volksversicherung und Genossenschaften.
- Litschi, Die schweizerische Volksversicherung an der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt „Zürich“, in den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik“, 3. Jahrg., 1895, S. 677. (Abdruck der Übereinkunft mit dem Schweizer Postdepartement.)

- Verhandlungsgegenstände der Genossenbürger-Versammlung der Stadt St. Gallen am 6. Dezember 1903. (Amtliche Drucksache.)
Vergl. auch Soziale Praxis, herausgegeben von E. Francke, Jahrgang XIII, No. 12 (Dezbr. 1903).
- v. Zwiedineck, Projekt einer Zwangspensionsversicherung für Angestellte in Österreich, in Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1901, Heft 4, S. 1395.
- Schumacher, H., Zur Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten. Vortrag. 1902, Köln, bei König & Cie.
- Leuckfeldt, Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1904, Band IV, S. 100.
- Schwoner, Das Projekt einer Zwangspensionsversicherung der Privatangestellten in Österreich. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1904, Band IV, S. 206.
- van Fluisten und Arens, Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten. Berlin, 1904, Gerdes & Hödel.
- *Stoll, Die Alters- und Invalidenfürsorge für die kaufmännischen Angestellten in der Schweiz, in den „Schweizer Blättern etc.“, herausgegeben von Reichesberg. XII. Jahrg. 1904. Heft 5/6.
- *XIII. Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-einrichtungen am 9. u. 10. Mai 1904. Referate über „Pensions- und Reliktenversorgung der Arbeiter und niederen Angestellten“, von Direktor Dr. Bischoff, Syndikus Dr. Zimmer und Oberbürgermeister Dr. Adickes (siehe Soziale Praxis No. 34 Sp. 893ff.). Vorbericht von Dr. Recke. Berlin, Heymann, 1904.
- Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang. Zweite, durch den Entwurf eines vollständigen Hilfskassenreichsgesetzes vermehrte Ausgabe. Tübingen, Laupp, 1884.
- Drexler, Das Recht auf Arbeit und die Arbeiterversicherung. (Eine Anregung zur allgemeinen Volksversicherung.) Basel, Müller, 1894.
- Muser, Oskar, Demokratie und Sozialismus. (Flugschriften der deutschen Volkspartei, No. 4.) Frankfurt a. M., Sauerländer, 1899.
- Emminghaus, Artikel „Versicherungswesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena.
- Lexis, Artikel „Staat“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgeg. von Elster. Jena, 1898.
- Wagner, A., Artikel „Staat“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena.
- Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten. Jena, bis 1903.
- Beiträge zur Statistik der deutschen Lebens- und Feuerversicherungsanstalten i. J. 1901. Herausgegeben vom Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung. Berlin, Guttentag, 1903.
- Bleicher, H., Einkommens- und Wohlstandsverhältnisse im „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte“, herausgeg. von Neeffe. Breslau, Verlag von W. G. Korn, VI. Jahrg. (1897) und IX. Jahrg. (1901) und die dort angegebene Literatur.

Kleinere Aufsätze und Mitteilungen über „Volkerversicherung“ finden sich fortgesetzt in den bekannten Fachzeitschriften von Ehrenzweig, Elsner, Masius, Neumann, Schade, Tarnke, Wallmann usw.

Über Lebensversicherung im Allgemeinen orientieren:

- Brämer, Das Versicherungswesen. Leipzig, Hirschfeld, 1894. Mit Literaturnachweis über Lebensversicherung.
- Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland. Jena, 1880.
— Artikel „Lebensversicherung“ im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, herausgegeben von Stengel. Freiburg, Mohr.
- Emminghaus, Artikel „Lebensversicherung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena, Fischer.
- Gebauer, Die sogenannte Lebensversicherung. Jena, 1895.
- v. Heckel, Artikel „Lebensversicherung“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von Elster. Jena, Fischer.
- Karup, Lehrbuch der Lebensversicherung. 2. Aufl. Leipzig, 1885.
- Wagner, Adolf, Abschnitt „Versicherungswesen“ in v. Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie. Tübingen, Laupp.

Zur raschen Orientierung über die Arbeiterversicherung dienen neben den betr. Artikeln in den oben erwähnten Handbüchern:

- Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. Leipzig, 1895.
- Lafs und Zahn, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Denkschrift für die Weltausstellung zu Paris 1900. Berlin, Asher & Co.
- Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. Berlin, Asher & Co., seit 1885.
- Atlas und Statistik der Arbeiterversicherung des deutschen Reiches, Berlin, Heymann, 1904.

Die mit einem * verzeichnete neueste Literatur ist in dem Vortrage noch nicht berücksichtigt und hier der Vollständigkeit wegen nachträglich eingefügt worden.



M 3137 II